

17. Wahlperiode

Antrag

der Piratenfraktion

Videoüberwachung transparenter und nachvollziehbarer gestalten durch informativere Hinweisschilder

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass in von Kameraüberwachung betroffenen öffentlich zugänglichen Räumen Berlins gut sichtbare mehrsprachige Hinweisschilder angebracht werden, die mindestens folgende Informationen enthalten müssen:

- Handelt es sich um eine Echtzeitbeobachtung oder um eine automatisierte Aufzeichnung?
- Speicherdauer der gewonnenen Daten
- Von wem die Videoaufzeichnung in wessen Auftrag gespeichert wird.

Begründung:

Die Kameraüberwachung von öffentlich zugänglichen Räumen hat in den letzten Jahren vermehrt zugenommen. Das gilt auch für den öffentlichen Nahverkehr. Die Kameraüberwachung ist zum Bestandteil des allgemeinen Lebens geworden. In Berlin gibt es allein mehr als 40.000 Kameras, die den öffentlichen Raum überwachen.

Aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen (§§ 6b Bundesdatenschutzgesetz, § 31 b Berliner Datenschutzgesetz, § 24 b Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit

und Ordnung in Berlin) dürfen private und öffentliche Stellen unter bestimmten Voraussetzungen eine Videoüberwachung einsetzen.

In diesem Zusammenhang ist auch eine gesetzliche Hinweispflicht zu beachten.

So geben die Datenschutzgesetze auf Bundes- und Landesebene gleichlautend vor: „Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.“ (§§ 6b Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz, § 31 b Abs. 2 Berliner Datenschutzgesetz)

Die in diesen Vorschriften aufgeführte Hinweispflicht dient der Transparenz der Videoüberwachung. Sie soll den von ihr betroffenen Personen die Möglichkeit eröffnen, ihre datenschutzrechtlichen Rechte (z.B. auf Auskunft oder Löschung) effektiv wahrnehmen zu können (Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 7. Auflage, § 6 b, Rdn. 102 mwN).

Das Gesetz formuliert lediglich Mindestanforderungen (Information über den Umstand der Beobachtung und Benennung der verantwortlichen Stelle). Das hindert jedoch nicht daran, die bestehende Informationspflicht durch weitere Hinweise zu konkretisieren, um so den gesetzgeberischen Zweck der Transparenz zu optimieren (vgl. auch Simitis aaO Rdn. 103).

Die gegenwärtige Praxis trägt dem Transparenzgebot nicht ausreichend Rechnung. „Wünschenswert und datenschutzkonform“ (vgl. Simitis aaO Rdn.103) wären daher folgende Konkretisierungen:

Im Regelfall wissen die Betroffenen nicht, ob es sich bei der Videoaufzeichnung um eine solche handelt, bei der ein Mensch den Beobachtungsvorgang parallel überwacht oder die Videoaufzeichnung lediglich automatisiert erfolgt. Grundsätzlich wird die Mehrzahl der beobachteten Personen davon ausgehen, dass es sich bei dem Beobachtungsvorgang um eine Videoaufzeichnung handelt, bei der gleichzeitig ein Mensch anwesend ist, der im Bedarfsfall eingreifen kann. Ohne eine entsprechende Klarstellung wird den Menschen so ein nicht realitätsgerechtes Sicherheitsgefühl vermittelt.

Außerdem dient es dem Transparenzgebot, wenn die Betroffenen weiterhin darüber informiert werden, ob und ggfls. wie lange die Videoaufzeichnung von wem und/oder in wessen Auftrag gespeichert wird. Schließlich müssen die Hinweise gut sichtbar (in Augenhöhe) angebracht werden. Außerdem ist eine mehrsprachige Abfassung der Hinweise erforderlich, damit auch Fremdsprachige ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche wahrnehmen und durchsetzen können.

Lauer Delius
und die übrigen Mitglieder
der Piratenfraktion